

so wenig kann die etwas emphysematöse Beschaffenheit, welche die Lungen an den Rändern zeigten, als todesursächliches Moment angesehen werden. Bei Personen, welche an so wenig verbreitetem Lungen-Emphysem leiden, wie solches bei der Section sich vorfand, können zwar mancherlei Beschwerden sich geltend machen, der diesfallige Zustand ist aber kein solcher, um für sich allein den Tod herbeiführen zu können.

Ebenso wenig kann behauptet werden, daß der Tod in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist mit der Verletzung oder mit der Perforation irgend eines innern Organes oder Blutgefäßes. Derartige Zustände, welche allerdings geeignet sind einen schnellen Tod herbeizuführen, weist der Sectionsbefund in keinerlei Weise nach. Es findet sich in demselben kein einziges Moment vor, welches mit Bestimmtheit oder Wahrscheinlichkeit für eine stattgehabte Vergiftung sprechen könnte. Besonders deuten auf eine solche der hierbei vorzugsweise in Frage kommende Darmanal sowie namentlich der Magen durchaus nicht hin. Der letztere enthielt übrigens eine reichliche Menge grau-gelblich gefärbten Speisebrei's, eine Wahrnehmung, welche insofern von Bedeutung ist, als daraus abzunehmen, daß Martert kurze Zeit vor Eintritt des Todes bei individuell normalem Wohlbefinden viel gegessen haben müsse.

Dagegen aber liegen mehrfache und außerdem sehr wichtige Befunde vor, welche in genügender Weise für die Annahme sprechen, daß der Tod Marterts durch Verblutung erfolgt ist. Die äußere Haut zeigte zc.

2) Ist der Tod als Wirkung fremder Gewaltthätigkeit anzusehen?

ad 2. Der Tod ist als Wirkung fremder Gewaltthätigkeit anzusehen.

Diese Annahme erscheint namentlich gerechtfertigt, wenn man die Verletzungen, welche an Marterts Leichnam sich vorfanden, in ihrer Gesamtheit berücksichtigt. Bezüglich einiger jener Verletzungen ist nämlich die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen, daß Martert selbige sich selbst beibringen konnte. Dies gilt z. B. von der einen Zoll langen, bis auf den Knochen penetrierenden, glatten Wunde, die auf der linken Schädelhälfte parallel mit der Pfeilnath im Seitenwandbeine verlief. Eine derartige Verletzung würde eine sehr kräftige Person im Stande sein sich selbst beizubringen und zwar durch einen energisch ausgeführten Schlag mit einem festen scharfkantigen Körper oder durch gewaltsames Anstoßen des Schädels gegen einen fixirten Gegenstand von gleicher Beschaffenheit, z. B. die Ecke eines eisernen Geldschrank's zc.

Dagegen erscheint aber die Annahme unstatthaft, Martert sei im Stande gewesen, den größern Theil der übrigen Verletzungen sich selbst beizubringen, welche an der andern Fläche des Halses bemerkbar waren. Es ist zwar bekannt, daß für Verletzungen mit scharfen schneidenden Instrumenten die eben gedachte Körpergegend von Selbstmördern zu Erreichung ihres Zweckes nicht selten gewählt wird. Derartige Verletzungen sind aber gewöhnlich nur einfache Schnittwunden, sie sind häufig nur oberflächlich und pflegen nur dann den Tod zu bedingen, wenn größere Blutgefäße, namentlich seitlich am Halse gelegene, durchschnitten worden sind. Die Verletzungen im vorliegenden Falle sind aber ganz anderer Art. Aus dem Sectionsbefunde geht hervor, daß sämtliche Partien der betroffenen Halsgegend zerstört, so zu sagen zerfleischt waren. Die Zerstörung erstreckte sich auf beiden Seiten längs des unteren Randes des Unterkiefers in der Richtung nach dem Hint. Die Ränder der betreffenden Wunden klappten weit auseinander; es waren aber nicht allein die äußere Hautbedeckung zertrennt, sondern auch die sämtlichen daselbst befindlichen Muskeln; außerdem zeigte sich das Zungenbein dreifach fracturirt, der Kehlkopf zerbrochen und das Ende aller dieser Verletzungen bildete eine Zerspaltung des vierten und fünften Halswirbels. Diese höchst gewaltsamen Zerstörungen sind als die Folge der Einwirkung eines festen scharfkantigen Körpers anzusehen; außerdem aber hat man zu erwägen, daß dieselben nur durch bedeutende Kraftäußerung veranlaßt werden konnten. Letzteres gilt namentlich von jenen zwei Schlägen, in Folge deren Einwirkung die gedachten 2 Halswirbel zersprengt wurden. Verletzungen aber von solcher Vereinigung und von solcher Art, wie sie der vorliegende Fall darbietet, vermag der Mensch sich selbst nicht zuzufügen. Denn wollte man selbst z. B. annehmen, es sei eine Person im Stande, eine bis in den Körpertheil des Halswirbels tief eindringende Verletzung am Halse sich selbst beizubringen durch einen äußerst gewaltsamen, unter intensivster Kraftäußerung mit einem scharfkantigen Körper ausgeübten Schlag, so würde doch die schwächende Rückwirkung eines derartigen Schlags auf den Kräftezustand unmittelbar eine solche sein, um die Wiederholung eines gleichen Schlags mit demselben Erfolg unmöglich zu machen.

Ebenso werde man sich in das Gebiet hypothetischer Annahmen verlieren, wollte man zugeben, Martert habe die schwere Kopfverletzung, welche in Absprennung eines Stück Schädels bestand, sich selbst beigebracht. Dies ist an und für sich im höchsten Grade unwahrscheinlich; es erscheint aber geradezu unmöglich, wenn man in concreto das gleichzeitige Vorhandensein der ebenbesprochenen Halsverletzung berücksichtigt. Denn wenn Martert ja die rechtsseitige Kopfverletzung sich zugefügt hätte, so wäre er durch die in

Folge von Gehirnerschütterung bedingte Bewußtlosigkeit außer Stande gewesen, die Verletzung am Halse zu bewirken. Gesetzt Falls aber, er sei im Stande gewesen, diese Verletzung am Halse sich beizubringen, so würde ihm später die unter allen Verhältnissen erforderliche Kraft gemangelt haben, fernerweitig die Kopfverletzung zu erzielen. Hiernach aber kann man sich vollständig berechtigt halten zu der Annahme, daß der Tod Marterts als Wirkung fremder Gewaltthätigkeit anzusehen ist.

3) Ob nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit Bestimmtheit oder mindestens mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Tod in Folge der an dem Leichnam bemerkten Verletzungen eingetreten sei, oder daß doch diese Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn er nicht durch eine andere Ursache zeitiger herbeigeführt worden wäre?

ad 3. Der Tod Marterts ist in Folge der am Leichnam bemerkten Verletzungen eingetreten zc.

4) Legtern Falls, welche Ursache dies gewesen ist?

ad 4. Von einem nähern Eingehen auf den Inhalt dieser Frage glauben die Unterzeichneten absehen zu können. Denn insofern man, wie dies so eben geschehen, mit Bestimmtheit behaupten kann, daß Marterts Tod in Folge von am Leichnam bemerkbaren Verletzungen eingetreten, bedarf es keiner Auseinandersetzung darüber, ob die fraglichen Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn derselbe nicht durch eine andere Ursache zeitiger bewirkt worden wäre, eben so wenig darüber, welche Ursache dies gewesen ist.

5) Bezieht sich welche Verletzungen den oben ad 3 gedachten Erfolg verursacht haben?

ad 5. Von diesen zahlreichen Verletzungen sind als todesursächliche zu bezeichnen die am Halse vorgefundenen, namentlich aber diejenigen, in deren Bereiche, wie gedacht, mehrere größere arterielle Gefäße und die selbige begleitenden Venen liegen. Als derartige in ihrer Continuität getrennte Blutgefäße sind speciell anzusehen: die äußere Maxillar-Arterie so wie die obere und untere Schilddrüsenarterie und deren Verzweigungen; hierdurch war genügende Gelegenheit gegeben zu schneller Ausscheidung von Blut in solcher Weise und in solcher Menge, welche Verblutung herbeiführte und in Folge dessen den Tod Marterts bedingte.

Ob und welchen Einfluß für den muthmaßlich sehr schnellen Eintritt des letzteren gleichzeitig die übrigen Verletzungen gehabt haben mögen, besonders die am Kopfe durch den Einfluß von Gehirnerschütterung, so wie die in und an der Brust durch functionelle Störung der betreffenden Organe, hierüber ist etwas ganz Sicheres nicht festzustellen, immerhin darf man jedoch annehmen, daß die fraglichen Verletzungen in gedachter Richtung ohne allen Einfluß nicht gewesen sein mögen.

6) Ob und in wie weit sich mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt, in welcher Zeitfolge die vorgefundenen Verletzungen, insonderheit die als tödtlich befundenen, beigebracht sind, namentlich ob die in dem Sections-Protokolle zc. aufgeführten Verletzungen auf den Schädelflächen vor oder nach den zc. erwähnten beigebracht worden sind?

ad 6. In welcher Zeitfolge die vorgefundenen Verletzungen, insonderheit die als tödtlich befundenen beigebracht worden sind zc., hierin ist mit aller Bestimmtheit etwas nicht anzugeben, in so fern weder der Leichenbefund noch die Gattung der Verletzungen sichere Anhaltspunkte in dieser Beziehung bieten; dagegen darf man aber wohl mit Wahrscheinlichkeit geltend machen, daß nach allgemeinen gerichtsarztlichen Erfahrungen die Aufeinanderfolge der Verletzungen nachstehende gewesen sein möge:

Muthmaßlich wurden zuerst die Kopfverletzungen beigebracht. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß, außer wenn Stich- und Schusswaffen zur Ausübung von Gewaltthätigkeiten benutzt werden, als Ziel der letzteren vorzugsweise der Kopf gewählt zu werden pflegt. Man findet dies sehr gewöhnlich bei Gelegenheiten von Schlägereien, bei Untersuchungen wegen leichter Körperverletzungen, welche ohne bleibenden Nachtheil verheilen, aber auch dann, wenn die Tödtung einer Person beabsichtigt wurde. In vorliegendem Falle ist nun aber von den zwei am Schädel vorgefundenen Verletzungen wahrscheinlich die auf der linken Seite desselben vorgefundene, nämlich die leichtere, zuerst beigebracht und als selbige den vom Mörder erwarteten Erfolg nicht hatte, die zweite rechtsseitige, bestehend in einer Verletzung der Kopfschwarte und in Absprennung eines Stück Knochens. Der mit großer Kraftäußerung ausgeübte Schlag, welcher letztgedachte Verletzung hervorrief, bedingte aber gewiß sofortiges Niederstürzen Marterts, Bewußtlosigkeit und in Folge dessen vollständige Wehrlosigkeit und Widerstandsunfähigkeit. In diesem Zustande Marterts und unter diesen Verhältnissen war es aber leicht, die Todesursache, die Verletzungen am Halse, zu erzielen. Zu diesen aber fand sich der Mörder, um des beabsichtigten Erfolges ganz sicher zu sein, höchst wahrscheinlich veranlaßt dadurch, daß sein am Boden liegendes Opfer noch athmete und hierdurch Leben befandete.

Wollte man dagegen annehmen, daß die Verletzungen am Halse zuerst beigebracht wurden, so dürfte man beufuß Erklärung des vorliegenden Falles auf mehrfache Schwierigkeiten stoßen, namentlich aber hätte man zu erwägen, daß es im höchsten Grade unwahr-